

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/3/19 4Ob511/74, 2Ob36/82, 3Ob48/99a, 7Ob114/18t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.03.1974

Norm

ABGB §880a A

ABGB §914 IIIb

ABGB §914 IIIi

Rechtssatz

Die Klausel, daß der Auftragnehmer "für Schäden, die durch die Bauführung entstehen voll verantwortlich" und den Auftraggeber "gegenüber Dritten schadlos und klaglos zu halten" hat, bedeutet, daß der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber die volle Haftung für jeden, verschuldeten wie unverschuldeten, Schaden übernommen hat.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 511/74

Entscheidungstext OGH 19.03.1974 4 Ob 511/74

- 2 Ob 36/82

Entscheidungstext OGH 12.07.1983 2 Ob 36/82

Auch; Beisatz: "Für eventuell entstehende Schäden oder Betriebsbehinderungen haftet der Bauwerber bzw sein Rechtsnachfolger" (Eisenbahnunfall nach Bohrarbeiten unter dem Bahndamm). (T1)

- 3 Ob 48/99a

Entscheidungstext OGH 26.05.1999 3 Ob 48/99a

Vgl

- 7 Ob 114/18t

Entscheidungstext OGH 04.07.2018 7 Ob 114/18t

Auch; Beisatz: Wenn bei einer Lebensversicherung im Ablebensfall als Leistung ein zum Pensionszahlungsbeginn kapitalisierter (abgezinster) Wert künftiger Pensionszahlungen vereinbart wird und der Polizze und den Vertragsunterlagen kein Hinweis darauf zu entnehmen ist, welcher Abzinsungsfaktor (Diskontsatz) zur Anwendung gelangen soll, ist davon auszugehen, dass ein bestimmter also marktüblicher zugrunde zu legen ist. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0017015

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.11.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at